

9 K 1172/23



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Zweckverband Gewerbepark Breisgau,
vertreten durch den Verbandsdirektor, Hrn. Markus Riesterer,,
Hartheimer Straße 12, 79247 Eschbach

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet,
Fahnenbergplatz 1, 79098 Freiburg, Az: 01216/23 SE/SE

gegen

Land Baden-Württemberg,
dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
- Straßenwesen und Verkehr -,
Industriestr. 5, 70565 Stuttgart, Az: RPS46_2-3846-493/7/15

- Beklagter -

beigeladen:

1. Meier Motors GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Freiburger Str. 13, 79427 Eschbach
2. Skyhigh Fallschirmsport Eschbach e. V.,
Hartheimer Straße 15a, 79427 Eschbach

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Bender und Dr. Philipp,
Reichsgrafenstr. 16, 79102 Freiburg, Az: 8353/22
- zu 1, -

Rechtsanwälte Sparwasser und Schmidt,

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mozartstr. 48, 79104 Freiburg, Az: 00464/22 OJ/ap
- zu 2 -

wegen Luftverkehrsrechtlicher Genehmigung (Änderung)

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 9. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Treiber, den Richter am Verwaltungsgericht Gebauer und den Richter Dr. Jouannaud sowie durch die ehrenamtliche Richterin Mattmüller und den ehrenamtlichen Richter Kopf auf die mündliche Verhandlung

vom 16. April 2025

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu Ziff. 1 und Ziff. 2.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Änderung einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung.

Mit Bescheid vom 16.01.1997 erteilte das Regierungspräsidium Freiburg dem Kläger die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz Bremgarten).

Die Inhaltsbestimmung A) I. der Genehmigung beschreibt das Gelände des Sonderlandeplatzes. Die Bestimmung A) I. Nr. 6 lautet: „Landezone für Fallschirmspringer gemäß Einzeichnung in der Platzdarstellungskarte“.

Die Inhaltsbestimmung A) II. der Genehmigung regelt, von welchen Luftfahrzeugarten der Landeplatz benutzt werden darf. Nach der Bestimmung A) II. Nr. 7 darf der Landeplatz auch von „Fallschirmen“ benutzt werden.

Nach der Zwecksetzung in A) III. dient der Sonderlandeplatz dem Geschäftsreiseverkehr und dem Luftsport.

Die Genehmigung enthält unter B) Nr. 17 die folgende Auflage:

„Für den Landeplatz besteht aufgrund der § 53 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 LuftVZO Betriebspflicht während der im Luftfahrthandbuch veröffentlichten Betriebszeiten. Sie ist nur insoweit eingeschränkt, als sich dieses durch Zusätze zu den Betriebszeiten (z.B. „OR“ oder „PPR“) ergibt. Die Veröffentlichung der Betriebszeiten und von Änderungen der Betriebszeiten wird durch die Genehmigungsbehörde veranlasst; an sie sind ggf. entsprechende Anträge zu richten.“

Mit Bescheid vom 18.02.1998 änderte und ergänzte das Regierungspräsidium Freiburg die Genehmigung. Durch Nr. 1.1 der Änderungsgenehmigung erhielt die Bestimmung A) I. Nr. 6 der Genehmigung folgende Fassung:

„Landezone für Fallschirmspringer und Aufstiegszone für Heißluftballone.“

Nr. 2 der Änderungsgenehmigung traf ergänzend folgende Regelung:

„Auf der Landezone für Fallschirmspringer und Aufstiegszone für Ballonaufstiege darf jeweils nur eine Luftfahrzeugart betrieben werden.“

Mit Schreiben vom 05.08.2022 stellte der Kläger den Antrag,

1. B) Nr. 17 der Genehmigungsurkunde für den Sonderlandeplatz Bremgarten vom 16.01.1997 zu löschen und ihn von der Betriebspflicht gemäß § 53 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 3 LuftVZO zu befreien, und

2. den Fallschirmsprungbetrieb am Sonderlandeplatz Bremgarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen, wofür die Bestimmung A) I. Nr. 6 und A) II. Nr. 7 aus der Genehmigungsurkunde vom 16.01.1997 zu löschen und Ziffer 1.1 und Ziffer 2 der Änderungsgenehmigung vom 18.02.1998 anzupassen sind.

Hierauf hörte der Beklagte die an dem Landeplatz ansässigen Unternehmen und Vereine sowie die Träger öffentlicher Belange zu der beantragten Änderung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung an.

Nachdem sein Antrag bis dahin noch nicht beschieden worden war, hat der Kläger am 24.04.2023 Untätigkeitsklage erhoben und die Begründung der Klage angekündigt.

Mit Bescheid vom 10.05.2023 hat das Regierungspräsidiums Stuttgart den Antrag abgelehnt.

Hinsichtlich der beantragten Streichung der Fallschirmsprungzulassung aus der Genehmigung wurde im Wesentlichen ausgeführt:

Rechtliche Grundlage der Entscheidung hierüber sei § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG. Demnach sei eine Änderungsgenehmigung auch dann erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes „wesentlich“ erweitert oder geändert werden solle. Das sei hier der Fall, denn offenkundig beinhalte der gestellte Antrag auf vollständige Streichung des Fallschirmsprungbetriebs als zulässige Nutzungsart die Möglichkeit, insbesondere den flugplatzansässigen Fallschirmsprungverein in privaten Benutzerinteressen nachhaltig und erheblich zu berühren. Der Fallschirmsprungbetrieb sei bereits seit der zivilen Erstzulassung des Landeplatzes im Jahr 1997 Bestandteil der flugbetrieblichen Genehmigung und bereits zu Zeiten militärischer Trägerschaft des Flugplatzes sei (ziviler) Fallschirmsprungbetrieb am Flugplatz genehmigt gewesen, sodass sich die Wesentlichkeit der Änderung i.S.d. § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG auch im Hinblick auf eine mit der Streichung des Fallschirmsprungbetriebs verbundene konzeptionelle „Gesichtsänderung“ des Flugplatzbetriebes ergebe.

Zur Begründung seines Antrags führe der Antragsteller im Wesentlichen drei aus seiner Sicht zentrale Aspekte an: Erstens vertrage sich der Fallschirmsprung am Sonderlandeplatz Bremgarten nicht mit Natur-, Landschafts- und Vogelschutzaspekten. Inhaltlich werde vom Antragsteller dazu hauptsächlich auf eine im Vorfeld der Antragstellung von ihm eingeholte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg als Naturschutzbehörde sowie auf eine eigens angefertigte Statistik verwiesen, wonach mehr als 50 % der erfassten Fallschirmspringerlandungen außerhalb des zugelassenen Sprungkreises erfolgen würden. Zweitens würden die hohen Lärm- und CO₂-Belastungen durch die Absetzmaschine der Fallschirmspringer (einer Cessna 208 Caravan mit Nachweis eines erhöhten Lärmschutzes) genannt, die allein dem Freizeitvergnügen weniger Fallschirmspringer dienlich seien. Drittens würden Streitigkeiten des

Antragstellers mit dem platzansässigen Fallschirmsprungverein Skyhigh e.V. sowie eine Petition dieses Vereins sowie die Geschäftsbeziehungen des Antragstellers mit der Air Adventures GmbH genannt, in deren Rahmen Unwahrheiten über den Antragsteller in der Öffentlichkeit Verbreitung fänden.

Diese zur Antragsbegründung geltend gemachten Belange seien, soweit sie als Allgemeininteressen, die jedenfalls unmittelbar kein subjektives-öffentliches Recht für den Kläger begründen könnten, überhaupt berücksichtigungsfähig seien, nicht von solchem Gewicht, dass sie die abwägungserheblichen privaten und öffentlichen Interessen an einem Fortbestand der Zulassung des Fallschirmsprungs am Sonderlandeplatz Bremgarten überwiegen könnten.

Der Fallschirmsprungbetrieb am Flugplatz Bremgarten habe bereits zu Zeiten militärischer Trägerschaft (vor dem Jahr 1997) stattgefunden. Die Nutzungsmöglichkeit des Flugplatzes für Fallschirmspringer sei sodann (auf Antrag des Klägers) auch in die zivile Flugplatzgenehmigung von 1997 überführt und eine Landefläche für den Fallschirmsprung eingerichtet worden. Erst im Nachgang dazu seien Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiete auf dem Areal des Flugplatzes Bremgarten festgelegt worden. Der Ansiedlung von bedeutsamen Populationen der Grauhammer (einer Bodenbrüterart) sei der Flugbetrieb und Fallschirmsprungbetrieb offenkundig nicht hinderlich gewesen, da sie auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch vorhanden seien.

Soweit die vorläufige Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg es als Tatsache ansehe, dass die Fallschirmspringer, die außerhalb des Sprungkreises landeten, auf direktem Weg zum Vereinsgebäude zurückliefen und dabei ihren Fallschirm hinter sich her über die Wiesenflächen zögen, was zu einer Störung der Bodenbrüter führe, sodass bereits brütende Vögel aufgeschreckt und vom Nest vertrieben würden oder revierbildende Vögel gestört und vertrieben würden, hätte die Stellungnahme des dazu im Verwaltungsverfahren angehörten Fallschirmsprungvereins jedoch plausibel darlegen können, dass aufgrund der Empfindsamkeit des Sprungschirmmaterials und des Umstandes, dass bei Beschädigungen des Materials lebensgefährliche Konsequenzen zu befürchten seien, kein Fallschirmspringer auf die Idee käme, seinen Sprungschirm hinter sich herzuziehen.

Die vom Kläger vorgelegte Statistik zur Landeungenauigkeit der Fallschirmspringer reiche bereits nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg für eine abschließende natur- und artenschutzfachliche Einschätzung nicht aus. Zum einen erfassten die statistischen Erhebungen lediglich das Landeverhalten von Fallschirmspringern an neun Wochenenden im Zeitraum März bis Mai 2022. Zum anderen landeten bei unterstellter Richtigkeit der Erhebungen 47,11 % der Fallschirmspringer auf der Wiese außerhalb des Sprungkreises und damit in potentiell artenschutzsensiblen Bereichen. Eine Kausalität oder Zurechenbarkeit von - im Übrigen nicht festgestellten - tatsächlichen Störungen von Bodenbrütern, deren Vergrämung oder gar einer Zerstörung ihrer Brutnester lasse sich allein aus dieser Zahl, wie auch das Regierungspräsidium Freiburg feststelle, nicht ableiten. Die Aussagekraft und Abwägungserheblichkeit der statistischen Erhebung bleibe damit begrenzt.

Der Begründung des Änderungsantrags sei des Weiteren nicht zu entnehmen, inwiefern durch die Nutzung der Absetzmaschine objektive Lärmgrenzwerte erreicht oder gar übertroffen würden. Im Rahmen der „Konversionsgenehmigung“ des Sonderlandeplatzes Bremgarten im Jahr 1997, die bekanntermaßen bereits die Genehmigung zur Fallschirmsprungnutzung enthalte, sowie durch eine weitere Fluglärmbegutachtung eines Ingenieurbüros aus dem Jahr 2003 sei die Lärm-Immissionsbelastung am Sonderlandeplatz Bremgarten und in seiner Umgebung zuletzt berechnet worden. Die Untersuchungen hätten jeweils ergeben, dass bei der geplanten Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Bremgarten als Sonderlandeplatz aus schalltechnischer Sicht keine unzumutbaren Fluglärmbelastungen für die Anliegergemeinden zu erwarten seien. Die maßgeblichen Immissionsschutzrichtwerte würden an allen Betrachtungspunkten deutlich unterschritten. Inwieweit sich hieran etwas geändert haben sollte, sei dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen und auch sonst nicht ersichtlich.

Die letzte der Genehmigungsbehörde bekannte Lärmbeschwerde datiere aus dem Jahr 2020. Seit dieser Zeit hätten nicht nur die Flugbewegungszahlen am Sonderlandeplatz Bremgarten massiv abgenommen (was aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu einer jedenfalls subjektiven Verbesserung der Lärmsituation geführt haben dürfte), sondern die Absetzmaschine der Fallschirmspringer sei in diesem Zeitraum auch für rund 750.000,- EUR mit einem leiseren Triebwerk ausgestattet worden.

Sofern sich der Kläger wegen der von ihm angeführten Streitigkeiten nicht in der Lage sehe, die Geschäftsbeziehungen mit den derzeitigen Nutzern der Fallschirmsprungmöglichkeit fortzuführen, sei er auf seine privatrechtlichen Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten sowie Abwehransprüche gegenüber eventuellen Falschbehauptungen oder Verleumdungen zu verweisen. Einen generellen Ausschluss der Fallschirmsprungzulassung am Sonderlandeplatz Bremgarten könnten solche Streitigkeiten jedenfalls nicht rechtfertigen.

Der vom Kläger begehrten Streichung des Fallschirmsprungbetriebs als zulässiger Nutzungsart stünden die vor diesem Hintergrund überwiegenden Interessen des flugplatzansässigen Fallschirmsprungvereins entgegen, der auf das rege Vereinsleben verweise, das die Region bereichere und zudem eine aktive Ausbildung von jährlich 50 - 100 Sprungschüler/innen mit sich bringe. Der Ausschluss des Fallschirmsprungs am Sonderlandeplatz Bremgarten würde das Aus für den ansässigen Fallschirmsprung und die über 20 Jahre lang gewachsenen Strukturen am Sonderlandeplatz bedeuten, die dazu geführt hätten, dass 2003 und 2016 dort die Deutschen Meisterschaften ausgerichtet worden seien. Auch seien erhebliche Investitionen getätigt worden, die die Interessenvertreter des Fallschirmsprungs am Sonderlandeplatz Bremgarten im Vertrauen auf eine weitere Nutzbarkeit des Flugplatzes für den Fallschirmsprungsport getätigt hätten. Neben der Nutzbarkeit des Sonderlandeplatzes Bremgarten sei die Möglichkeit zur Fallschirmspringnutzung im Regierungsbezirk Freiburg nur noch an den Flugplätzen Schwenningen und Radolfzell-Stahringen gegeben. Wegen der weiteren Begründung wird auf diesen Bescheid verwiesen.

Mit Schreiben vom 13.06.2023 hat der Kläger dem Gericht mitgeteilt, dass er die Klage auch nach Ergehen des Bescheids vom 10.05.2023 aufrechterhalte.

Nachdem die angekündigte Klagebegründung auch nach Akteneinsichtnahme trotz Fristsetzung mit gerichtlichem Schreiben vom 09.05.2023 und auch trotz gerichtlicher Erinnerung mit Schreiben vom 28.07.2023 und vom 22.09.2023 nicht vorgelegt worden ist, hat der Berichterstatter den Kläger gemäß § 92 Abs. 2 VwGO dazu aufgefordert, das Verfahren zu betreiben.

Auf die am 05.02.2024 zugestellte Betreibensaufforderung hin hat der Kläger am 04.04.2024 die Klagebegründung vorgelegt.

Zur Begründung führt der Kläger im Wesentlichen aus, er habe einen Anspruch auf die begehrte Streichung der Fallschirmsprungnutzung aus der Genehmigung. Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG sei eine Änderung der Genehmigung erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden solle. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass ein Genehmigungsverfahren dann nicht notwendig sei, wenn keine wesentliche Änderung oder Erweiterung vorliege. Gemessen an den hierzu geltenden Maßstäben sei die vom Kläger begehrte Änderung nicht wesentlich, eine Genehmigung folglich nicht erforderlich. Denn die Streichung der Landezone behalte die bisherige Konzeption des Sonderlandeplatzes im Kern bei und ändere dessen Charakter nur in einem peripheren, dessen Charakter nicht kennzeichnenden Bereich. So stellten Fallschirme nach der Genehmigung vom 16.01.1997 nur eine von insgesamt sieben zugelassenen Arten von Luftfahrzeugen dar. Der Fallschirmsprungbetrieb werde zudem mit nur einer einzigen Absetzmaschine durchgeführt (Cessna 208 Caravan) und jährlich würden nach Angaben der Fallschirmsprungnutzer lediglich 50 bis 100 Sprungschüler/innen ausgebildet. All das zeige, dass der Fallschirmsprungbetrieb für den Sonderlandeplatz kein dessen Wesen kennzeichnendes, entscheidendes Merkmal darstelle. Den Kern des Sonderlandeplatzbetriebs – Geschäftsreiseverkehr und Luftsport – machten stattdessen die Nutzungen mit den anderen zugelassenen Luftfahrzeugen aus, nämlich Flugzeugen auf Hartbelag- und Grasbahn, Hubschrauber, selbst- und nichtselbststartende Motorsegler, Segel- und Ultraleichtflugzeuge, die den Großteil aller Flugbewegungen am Sonderlandesplatz darstellten.

Der Kläger hat vor Ergehen des Bescheids schriftsätzlich beantragt,

1. die Auflage B) Nr. 17 der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz), für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln auf dem Sonderlandeplatz Bremgarten des Regierungspräsidiums Freiburg vom 16.01.1997 in der Fassung der Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.02.1998 aufzuheben,

2. die Inhaltsbestimmung A) I. Nr. 6 der unter 1. genannten Genehmigung dahingehend zu ändern, dass die Bestimmung lautet „Aufstiegszone für Heißluftballone“, und die Platzdarstellungskarte entsprechend zu ändern;
3. die Inhaltsbestimmung A) II. Nr. 7 der unter 1 genannten Genehmigung sowie die Bestimmung Nr. 2 der Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.02.1998 aufzuheben und die Platzdarstellungskarte entsprechend zu ändern.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger diese Klage dann zurückgenommen, soweit sie auf seine Befreiung von der Betriebspflicht gerichtet war, und nunmehr nur noch den Antrag gestellt,

den Beklagten zu verpflichten, die Inhaltsbestimmung A) I. Nr. 6 der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln auf dem Sonderlandeplatz Bremgarten des Regierungspräsidiums Freiburg vom 16.01.1979 i.d.F. der Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.02.1998 dahingehend zu ändern, dass die Bestimmung lautet „Aufstiegszone für Heißluftballone“, und die Platzdarstellungskarte entsprechend zu ändern,

und die Inhaltsbestimmung A) II. Nr. 7 der genannten Genehmigung sowie die Bestimmung Nr. 2 der Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.02.1998 aufzuheben und die Platzdarstellungskarte entsprechend zu ändern,

sowie den Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.05.2023 insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt der Beklagte im Wesentlichen die Gründe des Bescheids vom 10.05.2023.

Mit Beschluss vom 21.12.2023 sind gemäß § 65 Abs. 1 VwGO die Meier Motors GmbH (Beigeladene Ziffer 1) sowie der Skyhigh Fallschirmsport Eschbach e.V. (Beigeladener Ziffer 2) zum Verfahren beigeladen worden.

Die Beigeladenen beantragen jeweils,
die Klage abzuweisen.

In ihren Schriftsätzen vom 09.02.2024 bzw. vom 06.06.2024 haben sie jeweils ihre Gründe dafür vorgetragen.

Der Beigeladene Ziffer 2 führt zur Begründung im Wesentlichen aus, die Streichung einer gesamten Nutzergruppe aus der Betriebsgenehmigung – hier die Fallschirmspringer – betreffe den Wesensgehalt des Sonderlandeplatzes. Der Beigeladene Ziffer 2 sei seit dem 06.03.2000 am Sonderlandeplatz ansässig und habe im Jahr 2021 noch über 300 Mitglieder gehabt. Aufgrund der Schikanen des Klägers sei deren Zahl zum 01.01.2023 auf 128 Mitglieder und zum 01.01.2024 auf 117 Mitglieder gesunken. Nichtsdestotrotz stehe der Verein des Beigeladenen Ziffer 2 wie kaum ein anderer für den Fallschirmsport. Neben dem sportlichen Vereinsleben bilde er jährlich ca. 50 Fallschirmspringschüler/innen ab einem Alter von 14 Jahren aus, woraus u.a. mehrere Weltmeistertitel und Podiumsplatzierungen hervorgegangen seien. Insbesondere aufgrund der Lage im Dreiländereck kämen immer wieder Schweizer und Franzosen zum Sonderlandeplatz Bremgarten, die sich für das Fallschirmspringen interessierten. Der Verein leiste somit auch einen Beitrag zur Deutsch-Französischen Freundschaft und zum länderübergreifenden Austausch.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die elektronischen Verwaltungsakten des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie auf die elektronische Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Verwaltungsgericht Freiburg ist gemäß 45 VwGO sachlich zuständig. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO, wonach der Verwaltungsgerichtshof im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten entscheidet, die das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung

und den Betrieb von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich betreffen, ist hier nicht einschlägig, da die luftverkehrsrechtliche Genehmigung eines Sonderlandeplatzes gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO verfahrensgegenständlich ist, nicht hingegen die Genehmigung eines Verkehrsflughafens gemäß § 38 Abs. 1 LuftVZO oder diejenige eines Verkehrslandeplatzes gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO.

I. Soweit die Klage bezogen auf die Befreiung von der Betriebspflicht in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Da die Klägerseite in der mündlichen Verhandlung die Absicht einer erneuten Antragstellung auf (teilweise) Befreiung von der Betriebspflicht geäußert hat, weist die Kammer jedoch zur Vermeidung eines weiteren Rechtsstreits vorsorglich auf Folgendes hin:

Mit der Annahme der Genehmigung unterwirft sich der Flughafenunternehmer bestimmten gesetzlichen Pflichten, insbesondere der Betriebspflicht. Bei Landeplätzen für besondere Zwecke im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO wie hier dem Sonderlandeplatz Bremgarten, bei welchen der Benutzerkreis entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung eingeschränkt ist, gelten die Regelungen zur Betriebspflicht in § 45 Abs. 1 bis 3 LuftVZO entsprechend (§ 53 Abs. 1 Satz 1 LuftVZO). Diese Vorschriften gelten in vollem Umfang (vgl. Giemulla/Schmid, Luftverkehrsverordnungen, 48. Lfg. 01.10.2016, LuftVZO § 53 Rn. 4; Greiner, BayVBl. 1994, 449, 450).

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 LuftVZO hat das Flughafenunternehmen den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Betriebspflicht beinhaltet die Verpflichtung, den Flughafen den benutzungsberechtigten Luftfahrzeugen zu den Betriebszeiten entsprechend dem genehmigten Flughafenbetrieb zum Starten, Landen und Abstellen zur Verfügung zu stellen (vgl. Giemulla/Schmid, Luftverkehrsverordnungen, 47. Lfg. 01.02.2016, LuftVZO § 45 Rn. 5; Quaas, ZLW 2003, 175, 178; Greiner, BayVBl. 1994, 449, 450). Die Betriebspflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass Flugplätze wegen ihres Flächenbedarfs und ihrer Auswirkun-

gen ein knappes Gut darstellen und nur nach einem aufwendigen Zulassungsverfahren errichtet und betrieben werden dürfen. Es besteht daher ein öffentliches Interesse daran, dass genehmigte Flughäfen als Teil der Luftfahrt-Infrastruktur auch betriebsbereit gehalten werden. Die Betriebspflicht ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, deren Einhaltung durch die Genehmigungsbehörde überwacht wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.11.1994 - 8 S 2412/94 -, juris Rn. 22; Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, 18. EL Juli 2015, § 6 Rn. 539, 544; Quaas, ZLW 2003, 175, 176).

Rechtsgrundlage für eine Befreiung von der Betriebspflicht ist § 45 Abs. 3 LuftVZO.

Danach kann die Genehmigungsbehörde das Flughafenunternehmen von der Betriebspflicht befreien.

Tatbestandliche Befreiungsvoraussetzungen enthält das Gesetz nicht. Es entspricht dem Wesen der Betriebspflicht, dass ein Rechtsanspruch des Flugplatzhalters auf Befreiung nicht gegeben ist. Die Entscheidung ist in das pflichtgemäße Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt („kann“) (vgl. Giemulla/Schmid, Luftverkehrsverordnungen, 47. Lfg. 01.02.2016, LuftVZO § 45 Rn. 8). Da die Befreiung von der Betriebspflicht den Bestand von Genehmigung und Planfeststellung selbst berührt, hat sie einen planerischen Einschlag. Eine Entscheidung hierüber ist deshalb nicht eine bloße Ermessensentscheidung, sondern muss das planungsrechtliche Abwägungsgebot beachten; das entsprechendeungsverfahren muss eine ähnliche Erhebungs-, Prüfungs- und Abwägungstiefe haben wie ein Planfeststellungsverfahren. Dabei wird auch zu beachten sein, dass der gesetzgeberische Wille grundsätzlich auf Offenhaltung eines genehmigten und planfestgestellten Flughafens gerichtet ist, was zur Folge hat, dass im Zweifel gegen eine Befreiung von der Betriebspflicht zu entscheiden ist. Eine Befreiung von der Betriebspflicht ist daher nur in eingeschränktem Maße möglich, da diese gerade der grundsätzlichen Bedeutung von öffentlichen Flughäfen und Landeplätzen, nämlich dem Luftverkehr weitestgehend offenzustehen, zuwiderlaufen würde. Die Genehmigungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung ein entgegenstehendes öffentliches Interesse und die Interessen der Benutzer (Luftfahrtunternehmen, Flugschulen, Halter von Luftfahrzeugen) an einem Fortbetrieb des Flugplatzes zu berücksichtigen, soweit sie hinreichend konkret und individuell zu fassen sind, was insbeson-

dere dann der Fall ist, wenn unter Einsatz von erheblichen Geldmitteln ein standortbezogenes gewerbliches Unternehmen aufgebaut wurde, das auf die Benutzung des Flughafens angelegt und teilweise auch angewiesen ist. Als Schutznormen der gewerblich tätigen Halter von Luftfahrzeugen kommen die Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG in Betracht. Mit Blick auf den Ausnahmecharakter der Befreiungsregelung ist eine Ermessensreduktion auf Null kaum vorstellbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.09.1993 - 4 C 22.93 -, juris Rn. 7; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.11.1994 - 8 S 2412/94 -, juris Rn. 23; Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, 18. EL Juli 2015, § 6 Rn. 544; Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Auflage 2019, Teil 3, Kapitel 9, Rn. 234 f.; Quaas, ZLW 2003, 175, 178 f.; Greiner, BayVBl. 1994, 449, 451). Da § 45 Abs. 3 LuftVZO ausdrücklich nur die behördliche Befreiung vorsieht, wären alle Bemühungen des Flughafenunternehmers, sich auf andere Weise von der Betriebspflicht zu befreien, unzulässig und vergeblich. Der Flughafenunternehmer kann auch nicht von sich aus auf seine Betriebspflicht verzichten. Der Einhaltung der Betriebspflicht entgegenstehende privatrechtliche Vereinbarungen sind gemäß § 134 BGB nichtig. Selbst während des Konkurses eines Flughafenunternehmens hat die Betriebspflicht noch Bestand (vgl. Quaas, ZLW 2003, 175, 179; Greiner, BayVBl. 1994, 449, 451; Giemulla/Schmid, Luftverkehrsverordnungen, 47. Lfg. 01.02.2016, LuftVZO § 45 Rn. 8).

Unter Beachtung der vorstehenden Anforderungen kommt grundsätzlich auch eine teilweise Befreiung von der Betriebspflicht in Betracht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.11.1994 - 8 S 2412/94 -, juris: zeitlich begrenzte Befreiung zur Durchführung von Reparaturmaßnahmen). Gegenüber der vollständigen Befreiung von der Betriebspflicht bedarf ein auf teilweise Befreiung gerichtetes Verwaltungsverfahren jedoch der Stellung eines hinsichtlich der angestrebten zeitlichen und/oder inhaltlichen Beschränkungen ausreichend bestimmten, konkreten, klar umrissenen und prüffähigen Antrags bei der Genehmigungsbehörde.

II. Soweit die Klage bezogen auf die begehrte Streichung der Fallschirmsprungnutzung aufrechterhalten wurde, ist die Klage zulässig, aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Der Kläger hat die zunächst erhobene Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) nach Ergehen des Bescheids vom 10.05.2023 als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) fortgeführt.

Der Kläger ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO zur Klage befugt, da er möglicherweise einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung seines Antrags auf Änderung der bestehenden Genehmigung im Hinblick auf eine Streichung der Fallschirmsprungnutzung hat. Da die zur Begründung unter anderem angeführten Streitigkeiten in den Geschäftsbeziehungen mit den derzeitigen Nutzern bereits originäre Betreiberinteressen berühren könnten, kann offenbleiben, ob sich der Kläger daneben auch im eigenen Namen und aus einer eigenen subjektiv-öffentlichen Rechtsposition heraus auf die von ihm außerdem zur Begründung seines Änderungsantrags geltend gemachten Belange des Natur-, Landschafts- und Vogelschutzes sowie der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes berufen kann, wogegen insbesondere spricht, dass es sich dabei nicht um seine originären Betreiberinteressen handelt, deren Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung er im Sinne einer eigenen unmittelbaren Rechtsbetroffenheit allein beanspruchen kann, sondern um Allgemeininteressen und Individualinteressen Dritter. Das Abwägungsgebot räumt dem Betroffenen zwar ein subjektives Recht auf eine gerechte Abwägung ein, aber nur insoweit, als es um eine Abwägung seiner eigenen rechtlich geschützten Belange geht. Das Abwägungsgebot gibt dem Einzelnen demgemäß keinen Anspruch darauf, dass Belange anderer oder der Allgemeinheit gerecht abgewogen werden oder dass die Planung insgesamt und in jeder Hinsicht auf einer fehlerfreien Abwägung beruht (vgl. Giemulla/Schmid, Luftverkehrsgesetz, 93. Lfg. Juni 2023, § 6 Rn. 352; Sellner/Reidt, NVwZ 2004, 1168, 1170 ff.). Es besteht hier auch keine Ausnahme vom Erfordernis der Geltendmachung einer Verletzung in eigenen Rechten aufgrund gesetzlicher Regelung gemäß § 42 Abs. 2 Hs. 1 VwGO, da es sich bei dem Kläger insbesondere um keinen Naturschutzverband (vgl. § 64 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 50 NatSchG BW), sondern um den Zweckverband Gewerbepark Breisgau handelt, der schon seinem Namen und auch der Aufgabenbeschreibung in § 2 seiner Verbandssatzung nach die Ansiedelung von Betrieben im Verbandsgebiet bezweckt.

Aufgrund der Regelung des § 42 Abs. 2 VwGO ist auch eine gewillkürte Prozessstandschaft dahin ausgeschlossen, dass die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden als Gebietskörperschaften selbst etwa die lärmschutzrechtlichen Individualinteressen

ihrer Einwohner für diese geltend machen könnten oder gar der – anderen Zwecken dienende und selbst keine Gebietskörperschaft darstellende – Zweckverband dies für seine Mitgliedsgemeinden geltend machen könnte (vgl. Fehling/Kastner/Störmer, VwGO, 5. Auflage 2021, § 42 Rn. 179)

2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.05.2023 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 2 VwGO). Das Regierungspräsidium hat den Antrag des Klägers zurecht abgelehnt, da der Kläger weder einen Anspruch auf die begehrte Streichung der Fallschirmsprungnutzung noch auf erneute Bescheidung seines Genehmigungsantrags hat.

Rechtsgrundlage für eine Streichung der Luftfahrzeugart „Fallschirm“ aus der erteilten Genehmigung ist § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG.

Danach ist eine Änderung der Genehmigung auch erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes „wesentlich“ erweitert oder geändert werden soll.

a. Eine „Änderung“ der Anlage oder des Betriebs des Flugplatzes umfasst begrifflich jede Abweichung vom genehmigungsrechtlich festgelegten Anlagenbestand und Betriebsumfang. Unter den Begriff der Änderung fallen auch Verkleinerungen der Anlagen eines Flugplatzes oder eine Verringerung des Flugbetriebs, z.B. die Streichung einer bislang zugelassenen Luftfahrzeugart. Wann eine Änderung „wesentlich“ ist, wird im Luftverkehrsgesetz selbst nicht geregelt. Abzustellen ist daher auf die Funktion des Genehmigungsvorbehalts, der mehr als unerhebliche Veränderungen der Raumnutzung, des Verkehrs und der Immissionsbelastung gegenüber dem vorhandenen Genehmigungstatbestand einer erneuten planerischen Prüfung unterstellen will, so dass eine wesentliche Änderung immer dann vorliegt, wenn diese Änderung ihrem Inhalt und Gewicht nach die Genehmigungsfrage neu aufwirft (vgl. dazu Ziekow, VerwArchiv, 2008, 559 [571], wonach eine Änderung wesentlich ist, wenn sie nach Art und/oder Umfang zu einer erneuten Prüfung Anlass gibt, wofür es ausreicht, dass durch die

Änderung die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden, abwägungserheblichen Belange, wie etwa auch die Interessen davon berührter Betriebe, berührt werden können). Die Änderung kann etwa dann wesentlich sein, wenn der Flugplatz aufgrund der beabsichtigten Änderungen in baulicher und/oder betrieblicher Hinsicht sein Gesicht verändert. Ob die Änderung der Anlage oder des Betriebs eines Flugplatzes wesentlich ist, kann nicht generell beurteilt werden, sondern setzt eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles voraus. Voraussetzung ist, dass die bisherige Konzeption zwar im Kern beibehalten, diese jedoch in einem nicht nur peripheren, sondern den Charakter kennzeichnenden Bereich zumindest teilweise erheblich anders ausgestaltet wird. Wesentlichkeit kann im Hinblick auf die am Flugplatz angesiedelten (Luftfahrt-)Unternehmen und deren Vertrauen auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Betriebsumfangs zu bejahen sein, wenn der Betriebsumfang zu ihren Lasten beschränkt wird (vgl. Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, 18. EL Juli 2015, § 6 Rn. 47, 52, 54, 62, 64).

Gemessen daran geht die Luftverkehrsbehörde in ihrem Bescheid zutreffend von einer wesentlichen Änderung des Flugplatzbetriebs durch die beantragte Streichung der Luftfahrzeugart „Fallschirm“ und damit von einer Genehmigungspflichtigkeit aus.

Dass mit der zum Fallschirmsprung eingesetzten Absetzmaschine im vergangenen Jahr lediglich 696 Flugbewegungen (4,7 % aller Flugbewegungen) durchgeführt wurden, mag zahlenmäßig zunächst gegen eine die Erheblichkeitsschwelle überschreitende, wesentliche Änderung des Flugplatzbetriebs sprechen. Eine rein quantitative Betrachtung wird den Umständen des vorliegenden Einzelfalles jedoch nicht gerecht. Denn der auf den Landeplatz angewiesene Beigeladene Ziffer 2 ist bereits seit über 20 Jahren dort ansässig und prägt wesentlich den dortigen Luftsport mit seinen über 100 Vereinsmitgliedern und der Ausbildung von jährlich 50-100 Sprungschüler/innen gerade an den Wochenenden, wenn also kein oder in geringerem Umfang Geschäftsreiseverkehr stattfindet. Das rein quantitativ angelegte Argument des Klägers, dass Fallschirme nur eine von sieben zugelassenen Luftfahrzeugarten auf dem Sonderlandeplatz darstellen und deren Streichung deshalb eine unwesentliche Änderung bedeute, kann hier für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung ebenfalls nicht maßgeblich sein, da dies dann auch im Falle der Streichung der Luftfahrzeugart „Flugzeug“ als eine von sieben zugelassenen Luftfahrzeugarten zu gelten hätte, was er-

sichtlich nicht zutreffen kann. Gegen die vom Kläger vertretene quantitative Betrachtungsweise spricht zudem, dass sich durchaus einige der im Einzelnen in der Genehmigung aufgeführten Nutzungsarten, soweit sie nicht wesensverschieden, sondern ähnlich sind, zu einigen wenigen, dafür aber größeren, mehrere Nutzungsarten umfassenden Teilgruppen zusammenfassen ließen, die dann rein quantitativ betrachtet ein größeres Gewicht hätten.

Schließlich ging der Kläger bei Stellung seines Antrags auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung offenbar selbst von einer wesentlichen Änderung aus, weil er es andernfalls bei der bloßen vorherigen Anzeige einer von ihm beabsichtigten, nicht wesentlichen und daher nicht genehmigungsbedürftigen Änderung bei der Luftfahrtbehörde gem. § 45 Abs. 2 LuftVZO hätte bewenden lassen können bzw. dabei, die Ausstellung eines sogenannten „Negativattests“ über die wegen Unwesentlichkeit fehlende Genehmigungsbefähigung seines Änderungsvorhabens bei ihr zu beantragen, um so etwa diesbezüglich bestehende Unklarheiten und Unsicherheiten auszuräumen und ansonsten mögliche nachträgliche Sanktionen wegen ungenehmigter Vornahme einer tatsächlich doch genehmigungsbedürftigen Änderung zu vermeiden (vgl. dazu Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, 18. EL Juli 2015, § 6 Rn. 65 und 560).

b. Mit der Bejahung der Genehmigungspflicht stellt die Genehmigungsbehörde verbindlich gegenüber dem Flugplatzhalter fest, dass seine Änderungsplanung vor ihrer Verwirklichung einer luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedarf und dass ein entsprechendes Verfahren durchzuführen ist. Das bedeutet, dass die Änderungsgenehmigung ein eigenes Änderungsgenehmigungsverfahren voraussetzt, das grundsätzlich den Verfahrens- und materiell-rechtlichen Anforderungen genügen muss, die auch für das normale Genehmigungsverfahren bestehen (vgl. Giemulla/Schmid, Luftverkehrsgesetz, 93. Lfg. Juni 2023, § 6 Rn. 41, 394). Auch für die Änderungsgenehmigung gilt daher, dass der Antragsteller regelmäßig nur einen Anspruch auf erneute Bescheidung seines Genehmigungsantrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) hat, da die Erteilung der Genehmigung aufgrund der nachvollziehenden Abwägung durch die Genehmigungsbehörde erfolgt. Nur in Ausnahmefällen – ein solcher liegt hier nicht vor – wird sich ein Abwägungsspielraum der Genehmigungsbehörde auf Null reduzieren (vgl. Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, 18.

EL Juli 2015, § 6 Rn. 635). Im Hinblick auf den planungsrechtlichen Einschlag der Genehmigung nach § 6 LuftVG sind die abwägungserheblichen Belange der von der Maßnahme Betroffenen zu ermitteln und die widerstreitenden Interessen gegebenenfalls nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen auszugleichen. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt dabei auch das Interesse der angesiedelten Flugunternehmen an der Aufrechterhaltung und Sicherung der bisher gewährten geschäftlichen Entfaltungsmöglichkeiten (vgl. Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, 18. EL Juli 2015, § 6 Rn. 67; Sellner/Reidt, NVwZ 2004, 1168, 1170 ff.).

Gemessen daran leidet die Abwägungsentscheidung der Genehmigungsbehörde an keinem rechtserheblichen Abwägungsfehler. In den dem Gericht gesetzten Grenzen ist die Abwägungsentscheidung nicht zu beanstanden (entsprechend § 114 Satz 1 VwGO).

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zur Begründung der von ihm angestrebten Streichung der Fallschirmsprungnutzung im Wesentlichen auf den Lärmschutz abgehoben. Es spricht aber schon einiges dagegen, dass der Kläger überhaupt zur Geltendmachung dieses Allgemeinbelangs befugt ist (s.o.). Abgesehen davon hat der Kläger schon gar nicht behauptet, geschweige denn überhaupt substantiiert dargelegt, dass der Betrieb des zum Absetzen der Fallschirmspringer verwendeten Flugzeugs einen die Lärmschutzgrenzwerte übersteigenden Lärm verursachen würde. Entsprechende (belastbare) Lärmbeschwerden von Einwohnern der an das Verbandsgebiet angrenzenden Gemeinden liegen der zuständigen Genehmigungsbehörde nach den Aussagen ihres Vertreters in der mündlichen Verhandlung nicht vor. In der innerhalb des Verbandsgebiets bestehenden Gemengelage aus Sonder-, Industrie- und Gewerbegebiet ist insoweit ohnehin ein höheres Maß an Lärmstörungen zulässig. Selbst wenn die Absetzmaschine entgegen des ausgestellten Lärmschutzzeugnisses die Lärmschutzwerte nicht einhalten würde, dann würde das allenfalls den Erlass einer Lärmschutzauflage, keinesfalls aber die Streichung der Luftfahrzeugart „Fallschirm“ an sich rechtfertigen. Davon abgesehen ist das Lärmschutzinteresse des Klägers als Eigentümer der vom Fluglärm selbst betroffenen Grundstücke in seinem Gewerbeparkgebiet und damit auch als für die lärmschutzrechtlich gesunden Arbeitsverhältnisse der dort Arbeitenden Verantwortlichem – so es denn überhaupt berücksichtigungsfä-

hig ist – schon nicht als schutzwürdig anzusehen, jedenfalls aber deutlich herabgesetzt, als er das Gewerbe und die im Verbandsgebiet erforderlichen kommunalen Einrichtungen in unmittelbarer Nähe zum Flugplatz angesiedelt hat und damit von Anfang an mit den mit einem Flugplatzbetrieb typischerweise verbundenen Geräuschimmissionen, insbesondere mit Flugzeuglärm, rechnen musste. Dass die im Bereich des Gewerbeparks Arbeitenden überhaupt einer nennenswerten Lärmbelästigung durch den Fallschirmsprungbetrieb ausgesetzt wären, hat der Kläger im Übrigen schon selbst nicht einmal auch nur behauptet und erschiene zudem mit Blick darauf kaum realistisch, dass der Fallschirmsprungbetrieb als typischer Freizeitsport wohl im Wesentlichen an den Wochenenden und außerhalb der üblichen werktäglichen Arbeitszeiten stattfinden dürfte. **Beruft sich der Kläger einerseits auf den Lärmschutz, beabsichtigt andererseits aber die Erweiterung des Geschäftsreiseverkehrs auf dem Landeplatz, was mit einer erheblich höheren Lärmbelastung verbunden sein dürfte als die im Wesentlichen auf die Wochenenden beschränkte Nutzung eines Flugzeugs zum Absetzen der Fallschirmspringer, handelt er darüber hinaus treuwidrig,** nämlich dem nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) zu beachtenden Verbot selbstwidersprüchlichen Verhaltens („venire contra factum proprium“) zuwider.

Besteht nach dem Vorstehenden **kein begründetes Interesse des Klägers an** der Streichung der Luftfahrzeugart „Fallschirm“, wiegt auf der anderen Seite das Interesse des Beigeladenen Ziffer 2 an deren Fortbestand schwer. Denn als Fallschirmsport-Verein in der Region Freiburg mit über 100 Mitgliedern ist er zur Ausübung des Fallschirmsports und zur Ausbildung der jährlich 50-100 Sprungschüler/innen auf den Landeplatz Bremgarten angewiesen. Der Verein ist bereits seit über 20 Jahren auf dem Landeplatz ansässig und hat im Vertrauen auf die weitere Nutzbarkeit des Landeplatzes für den Fallschirmsport erhebliche Investitionen getätigt.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die insoweit von der Genehmigungsbehörde vorgenommene Abwägung als fehlerfrei.

Auch hinsichtlich der weiter geltend gemachten Belange sind Abwägungsfehler in dem ausführlich und fundiert begründeten Bescheid vom 10.05.2023 nicht erkennbar.

Zur weiteren Begründung wird in Anwendung von § 117 Abs. 5 VwGO auf die Gründe des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, beruht die Kostenentscheidung auf § 155 Abs. 2 VwGO, wonach derjenige die Kosten zu tragen hat, der einen Rechtsbehelf zurücknimmt.

Im streitig gebliebenen Teil hat der Kläger als Unterliegender nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Es entspricht hier der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der beiden Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, weil diese jeweils einen Antrag auf Klagabweisung gestellt haben und damit ein Kostenrisiko eingegangen sind (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die spezielle Kostenregelung des § 161 Abs. 3 VwGO, wonach in den Fällen des § 75 VwGO die Kosten stets dem Beklagten zur Last fallen, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte, findet hier keine Anwendung, weil der Kläger den Rechtsstreit nach Ergehen der ihm ungünstigen Behördenentscheidung fortgeführt hat. Die Verzögerung durch die Behörde ist daher nicht mehr kausal für den Fortgang des Rechtsstreits (vgl. Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, § 161 Rn. 21).

III. Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VwGO, aus denen die Berufung vom Verwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen wäre, sind nicht ersichtlich.

Soweit das Verfahren aufgrund der Klagerücknahme eingestellt wurde, ist diese Einstellungsentscheidung einschließlich der diesen Teil des Verfahrens betreffenden Kostenentscheidung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2 und 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen gilt folgende

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Treiber

Gebauer

Dr. Jouannaud

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß §§ 52 Abs. 1, 39 Abs. 1 GKG auf

90.000,- EUR

festgesetzt.

Nach § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

Hinsichtlich des zurückgenommenen, auf die Befreiung von der Betriebspflicht bezogenen Teils wird das wirtschaftliche Interesse des Klägers anhand des Jahresbetrags von ca. 25.000,- EUR eingesparter Personalkosten bei einem ausfallenden Flugleiterbetrieb bei Schlechtwetter beziffert. Da es sich um ein in der Zukunft liegendes wirtschaftliches Interesse des Klägers handelt, hält die Kammer entsprechend § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG den dreifachen Jahresbetrag, somit 75.000,- EUR, für angemessen.

Hinsichtlich der begehrten Streichung der Fallschirmsprungnutzung ist das wirtschaftliche Interesse des Klägers auf 15.000,- EUR zu beziffern. Dies entspricht in Anlehnung an Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit dem mindestens anzusetzenden Streitwert im Falle einer in Streit stehenden Gewerbeerlaubnis. Sich hieran anzulehnen liegt insofern nahe, als es dem Kläger der Sache nach um die Ansiedlung neuen Gewerbes an Stelle der Fallschirmsprungnutzung geht.

Die genannten Werte sind gemäß § 39 Abs. 1 GKG zu addieren.

Rechtsmittelbelehrung

Bezüglich der Streitwertfestsetzung kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200 EUR** übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Freiburg einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Freiburg: Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg

Dr. Treiber

Gebauer

Dr. Jouannaud